

Sicherstellung zum Mietvertrag Mieterkautionskonto

Angaben zur Mieterin/zum Mieter

Firma	_____	Branche	_____
Aktuelle Adresse	_____	Telefon Nr.	_____
	_____	E-Mail-Adresse	_____

Angaben zur Vermieterin/zum Vermieter

Name, Vorname	_____	_____	
Adresse	_____	_____	
Geburtsdatum	_____	_____	
Nationalität(en)	_____	_____	
Mietvertrag vom	_____	Mietbeginn	_____
Adresse Mietobjekt	_____	Kautions CHF	_____
		Mietzins/Monat	_____

evtl. vertreten durch Verwaltung

Keine Adressänderung auf Domiziladresse erwünscht

Bei der Auflösung des Kontos werden Abwicklungskosten vom Kautionsbetrag abgezogen.

Die/der unterzeichnete(n) Mieterin(nen) und Mieter bzw. die/der unterzeichnete Vermieter/in/Verwalter (nachfolgend Vermieter/in genannt) eröffnet bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) ein auf den/die Mieter/in lautendes Mieterkautionskonto zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis im Sinne von Art. 257e OR gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Die Bank eröffnet nach erfolgter Prüfung ein auf den/die Mieter/in lautendes Mieterkautionskonto; die Kontonummer wird auf der separat versandten Eröffnungsbestätigung mitgeteilt. Erfolgt binnen angemessener Frist nach Eröffnung keine Einzahlung, kann die Bank das Konto ohne vorgängige Rücksprache schliessen.
2. Für den gutgeschriebenen Betrag erstellt die Bank Anzeige an den/die Mieter/in und Vermieter/in. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Mieterkaution einbezahlt wurde. Für das Konto gilt der jeweils gültige Zinssatz für Mieterkautionskonti.
3. Die Bank darf diesen Betrag, grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters und der Mieterin/des Mieters auszahlen. Forderungen der Vermieterin/des Vermieters aus dem Mietverhältnis können ohne Zustimmung der Mieterin/des Mieters gestützt auf einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid oder Zahlungsbefehl beglichen werden. Aufgelaufene Zinsen unterliegen der alleinigen Verfügung der Mieterin/des Mieters.
4. Gestützt auf den Nachweis, dass das Mietverhältnis vor über einem Jahr aufgelöst wurde, kann der/die Mieter/in die Freigabe der Kautions verlangen. Die Bank wird den/die Vermieter/in darüber umgehend informieren.
5. Sofern diese/r nicht innert 14 Tagen den Nachweis erbringt, dass sie/er innerhalb der Jahresfrist seit Beendigung des Mietverhältnisses daraus Ansprüche gegen den/die Mieter/in mittels Klage oder Betreibung geltend gemacht hat, ist die Bank berechtigt, den gesperrten Betrag an den/die Mieter/in auszusahlen.
5. Die Kautions kann weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der/die Vermieter/in verpflichtet sich, nach Auflösung des Mietvertrages die Freigabe der Kautions der Bank schriftlich zu bestätigen.
7. Bei einem Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben.
8. Lautet das Mieterkautionskonto auf mehrere Mieter/innen, ist jede/r einzelne berechtigt, unabhängig von den anderen, allein nach Massgabe dieser Bestimmungen über das Konto zu verfügen. Dieses Dokument gilt gleichzeitig als Unterschriftenregelung im Sinne von Art. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, für deren Empfang hiermit quittiert wird.

Innerhalb des Feldes unterschreiben. Keine rote Farbe oder Bleistift verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter/in

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter/in/Verwaltung

**Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an die
Schaffhauser Kantonalbank, Zahlungs- & Karten Service Center, Vorstadt 53, CH-8201 Schaffhausen**